



Bundessozialgericht - 34114 Kassel

Rechtsanwälte

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] München



Bundessozialgericht
1. Senat
Geschäftsstelle

HAUSANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5,
34119 Kassel

POSTANSCHRIFT Postfach, 34114 Kassel

TEL +(49) 561 3107-578

FAX +(49) 561 3107-475

ANSPRECHPARTNER Frau Kraus

AKTENZEICHEN **B 1 KR 83/22 B**

IHR ZEICHEN [REDACTED]

DATUM 25.11.2022


Rechtsstreit [REDACTED] gegen **Techniker Krankenkasse**

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

wir übersenden Ihnen eine Abschrift des Schriftsatzes vom 24.11.2022 nebst Anlage zur Kenntnisnahme.

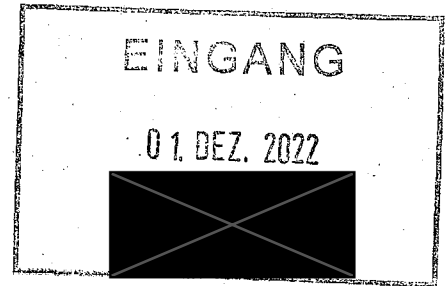
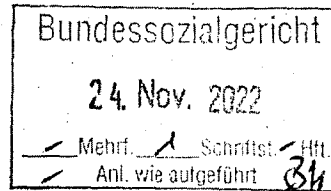
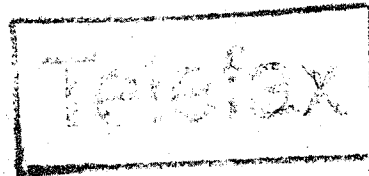
Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Bi. Scholz

██████████
 ██████████
 ██████████ München

An das
 Bundessozialgericht
 Graf-Bernadotte-Platz 5
 34119 Kassel
 Fax: +49 (561) 3107 475



Az. B 1 KR 83/22 B
 L 12 KR 202/22

**Antrag Verlängerung Begründungsfrist
 Verfassungsunmittelbarer Anspruch**

EILBEDÜRFTIG

24. November 2022

I.

Im Anschluss an die heutige Ablichtung von beim BSG fehlenden Aktenteilen beim Bayerischen Landessozialgericht wurde ich durch den Vorsitzenden Richter Rittweger – es war kein Termin mit diesem vorgesehen – persönlich bedroht.

Eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft ist in der Anlage beigefügt. Ich nütze zur politischen Kommunikation ein Verfahren zu behaupteter Beleidigung welches sein Dienstvorgesetzter in Gang gesetzt hatte. Diese hatte im September 2021 nach dem Bekanntwerden einer öffentlichen Informationsquelle seinen Ausgang genommen. Das Verfahren blieb mir vorenthalten, Wissen darüber habe ich nur aufgrund eigener Recherche und bis heute wurde mir kein Tatvorwurf von Beleidigung eröffnet.

Tatsächlich wird die StA zur Erkenntnis gelangt sein daß die beanstandete Bezeichnung als "Verbrecher" im konkreten Fall tatsächlich zutrifft, und bleibt im politischen Interesse seitdem praktisch untätig.

II.

Die Einreichung der Begründung zur NZB erfordert notwendigerweise auch die Mitwirkung des Berufungsklägers.

Unter dem unmittelbaren Eindruck einer Bedrohungslage aufgrund des heutigen Ereignisses wurde dies praktisch unmöglich gemacht. Auch sind die Rechtsanwälte zuletzt ungewöhnlich verstummt, ich vermute auch dort ähnliche Ereignisse.

III.

Auf Grundlage einer konventionsrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik aus Art 6 Abs 1 EMRK beantrage ich daher für diesen ungewöhnlichen Ausnahmefall die Verlängerung der Begründungsfrist auf 6 Monate. Eine politisch akzeptable Lösung läge auch im eigenen Interesse, tatsächlich wurde von mir in strafrechtlicher Zurückhaltung noch nichts in Gang gesetzt, wegen des besonders schwerwiegenden Vorwurfes ohnehin nicht trivial.



BSG-260922-14241

Auf einfachgesetzliche Regelungen lässt sich eine Verlängerung der Begründungsfrist hier nicht stützen. Daher erfolgt ein Rückgriff auf den verfassungsrechtlichen und konventionsrechtlichen Anspruch auf ein faires Verfahren, Art 20 Abs 3 GG, Art 6 Abs 1 EMRK, Art 47 EUGrCh. Das rechtliche Gehör wird auch dann verletzt wenn ein Beteiligter mit Nötigung davon abgehalten wird, an einem Verfahren mit Vertretungspflicht hinreichend mitzuwirken.

Dazu zählt auch die offenkundig Störung des Faxempfangs bei Gericht um mich von geeigneten Auskunftsbegehren zu wahrscheinlichen Verfahrensdelikten abzuhalten.

Ich vermute mit nahezu Gewissheit, daß den Rechtsanwälten analoges vermittelt wurde wie der Nötigung und Bedrohung an mich selbst. Folglich scheint selbst Vertretung selbst für den gegenständlichen Antrag nicht möglich. Ich habe mich mit vorzüglichen und verwertbaren Beweismitteln hinreichend abgesichert, die Anwälte sind freilich gegenüber der Willkür des Gerichts völlig exponiert.

Ohnehin ist wegen offenkundiger Nichtigkeit bereits im Verwaltungsakt ein Verfahren entsprechend § 44 SGB X anhängig welches zur Erledigung führen könnte. Der Nichtigkeitsgrund liegt weit innerhalb der Mitgliedschaft und hatte einen weiteren Anlass gegeben, die Mitgliedschaft nach Ende von Gesetztes wegen nicht fortzuführen.

Die NZB musste schon eingelegt werden um den verfälschten Tatbestand nicht binden werden zu lassen. Der Antrag auf Ergänzung und Berichtigung des Tatbestandes ist übereinstimmend mit tatsächlichem Vortrag zu Restitutionsgründen, in der Niederschrift bleib dies unterdrückt.

Eine wegen der erwartbaren Delikte vorsorgliche angefertigte Aufzeichnung ist hier als privates und nicht öffentlich geteiltes Video verfügbar: <https://youtu.be/AppED0q1oQM>

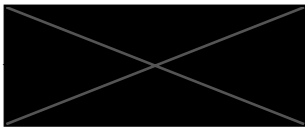
Daraus sollte ersichtlich sein warum es die Niederschrift mit einem Wortprotokoll zu ersetzen galt.

IV.

Es wird beantragt, die Begründungsfrist wird auf verfassungsunmittelbarer Grundlage in einer außergewöhnlichen Situation auf 6 Monate verlängert.

Um Übersendung eines entsprechenden Beschlusses an die mandatierten Rechtsanwälte wird gebeten.

Den gegenständlichen Antrag gilt es auch für allfälligen, späteren Vortrag zur Sache beim EGMR zu stellen.



/ Anlage /

München

An die
Staatsanwaltschaft München I
Linprunstraße 25
80335 München
Fax: +49 (89) 5597-4131

Nötigung durch Rittweger während Akteneinsicht

Az. 231 Js 190010/21

24. November 2022

Am heutigen Tage war der "Beschuldigte" vor Ort am Bayerischen Landessozialgericht zugegen, um gegenüber dem Bundessozialgericht vorenthaltene Aktenteile abzulichten und durch "Besichtigung" der Geschäftsverteilungspläne zu prüfen, ob ein Klageverfahren gegen die Gerichtsverwaltung für eine Möglichkeit von Ablichtung zu einem erfolgreichen Rechtsmittel führen könne.

Letzteres hat sich aus wohl zutreffend erwiesen, denn die Zuweisungen erfolgten im Turnusverfahren und daß die Zuweisungen wie sie tatsächlich erfolgten einer generell-abstrakten Regelung und zufälliger Vergabe im Turnus durch die Geschäftsstelle entsprechen aus rein statistischen Überlegungen nahezu ausgeschlossen ist.

Zum Ende der Einsichtnahme in die internen GVP seines Senats betraf Herr Rittweger den Raum und bäumte sich in einer drohenden Gebärde gegenüber dem "Beschuldigten" auf.

Er störte die nicht abgeschlossene Einsichtnahme durch wiederholte Fragen, ob ich die Wikipedia kenne. Dabei näherte sich Herr Rittweger mir gegenüber auch physisch.

Es schien ihm besonders darauf anzukommen, woher die dort auffindbaren Wiedergaben von Dokumenten aus Gerichtsakten stammen.

Dies konnte nicht kontroversiell sein, denn niemand anderer hat nach eigenem Kenntnisstand Einsicht in die Akte genommen oder diese abgelichtet. Folglich stammen bestimmte Inhalte zwingend von mir. Das bedeute zugleich nicht daß ich diese über einen begrenzten Personenkreis an Interessierten hinaus verbreite. Entsprechendes hatte ich auch Herrn Kolbe mitgeteilt. Ist in einen Kriminalsverhalt der ranghöchste Richter der Bundesrepublik involviert dann kann Berichterstattung logischerweise nur von aussen, als Kommentar über die Bundesrepublik stattfinden. Dies geschieht offenkundig unter dem Schutz des Verfassungsrechts eines anderen Staates, in welchem auch die juristische Person der Eigentümergesellschaft derartige Rechte zugestanden werden.

Ich teilte Herrn Rittweger mit, daß ich unverändert die Schriftsätze in einem Google Drive folder für eigene Zwecke verwalte, und diese längst zur Beweissicherung über die Straftat mit Rechtsanwälten geteilt hätte.

Nichts anderes folgt aus einem fürsorglichen Warnhinweis an Herrn Rittweger vom Frühjahr 2021, als mich die Akteneinsicht bei seinem Gericht die Manipulation von Zuweisungen (es war tatsächlich ein Vertretungsfall) und tatsächliche Kenntnis der Berichterstatterin Barkow-von Creyz von der Divergenz der Akten zwischen ER und Hauptsache erkennen liessen.



/ Anlage /

Dies hatte ich auf einer Grundlage blosser Intuition mit der Beschwerde vorgetragen, und es stellt sich als richtig heraus.

Herr Rittweger forderte mich wiederholt und mit Drohgebärden auf, daß ich "alles lassen" solle. Auf meine Nachfrage ob darin das anhängige Rechtsmittelverfahren eingeschlossen sei antwortete er nicht. Selbst sehe ich im Verhalten des Herrn Rittweger den versuchten ~~XXX~~ durch Unterlassen. Eine diesbezügliche Tatsachenbehauptung auf der von ihm beanstandeten Website gibt es nicht.

Ich fasste das Verhalten von Rittweger als Nötigung auf, die beim BSG anhängige Nichtzulassungsbeschwerde zurückzunehmen.

Im Verfahren beim LSG war es zu verschiedenen einfach nachweisbaren Urkundendelikten durch den Vorsitzenden Hersal gekommen. Dieser hatte nicht nur weiteren Richtern sondern auch dem BSG tatbestandserhebliche Schriftsätze des "Beschuldigten" vorenthalten. Auch aus der Akte unterdrückte dieser den noch vor Unterschreiben des Urteils eingegangenen Beweis über ein parallel anhängiges Verfahren bei einem anderen Senat, nach welchem sich der gesetzliche Richter richten musste. Herr Hersal wiederholte trotz seinem nachweislichem Wissen darüber eine identische Manipulation in einem weiteren Verfahren in welchem mit Einstimmigkeit entschieden wurde.

Um den Nichtkeitsgrund mit der NZB vortragen zu können bemühte ich zuletzt ein Eilverfahren zur Möglichkeit von Ablichtungen der GVP.

Darüber hat das Verwaltungsgericht ohne Anhörung in vorschriftswidriger Besetzung entschieden, völlig abseits des eigenen GVP. Es ist zu vermuten daß Herr Kolbe einige Karten ziehen musste, wenn selbst bei zehnfacher Vertretungsregelung andere Richter nicht zur Verfügung standen. Daß viele Distanz zur Sache suchen ist freilich verständlich, aber führt eben auch zu verfassungswidrigen Besetzungen bei den Entscheidungen.

Der "Beschuldigte" steht einen Gedanken, die Sache ausserhalb der Verfahren zu lösen offen gegenüber. Auch dem drohenden Rittweger wurde mitgeteilt, man könne über die Sache wie normale Menschen reden. Nötigung durch einen Vorsitzende Richter ist kein geeigneter Weg zu einer politisch verträglichen Lösung.

Als Zeugen stehen drei Personen zur Verfügung. Die Urkundsbeamtin des 12. Senats sowie zwei Gerichtswachen.

Herr Rittweger meinte offenbar, mit einer Feststellung daß ich Ablichtungen von Verfahrensdokumenten geteilt hätte etwas interessantes zu erzeugen was die Staatsanwaltschaft im politischen Interesse gegen mich verwenden könne, oder um das Verfahren beim Verwaltungsgericht zu den Dokumenten damit zu beeinflussen.

Tatsächlich hatte der "Beschuldigte" Herrn Rittweger bereits im Frühjahr 2021 schriftsätzlich mitgeteilt, daß zur Beweissicherung über sein deliktisches Verhalten die Dokumente mit Dritten von gewissem Einfluss geteilt wurden.

Eine hier erfolgte Nötigung durch Herrn Rittweger konnte also nur darauf gerichtet sein, mich an der Wahrnehmung meiner Verfahrensrechte zu hindern. Am Tatbestand zur Herkunft von Gerichtsakten ändert dies nichts.

Herr Rittweger hielt es für bedeutsam, daß eine Paraphe der Frau Wicke sich wiedergegeben finde. Er wird die richterliche Anweisung meinen, einem Beteiligten ohne Begründung die Akteneinsicht zu verwehren. Dem "Beschuldigten" ist nicht bekannt daß

/ Anlage /

dies als Problem empfunden werde, jedenfalls hatte ihn selbst niemand darum gebeten, sich um Entfernung zu bemühen.

Ob mit den Eigentümern der Website kommuniziert wurde ist hier nicht bekannt.

Jedenfalls ist es nach der Funktionsweise eines Wiki in aller Regel möglich, gewünschte Korrekturen auch selbst vorzunehmen. Die Nutzungsbedingungen der Website scheinen praktisch inhaltsgleich mit jenen der Wikipedia, können also nicht kontroversiell sein.

Tatsächlich hindert Herr Rittweger mich an der Fertigstellung der Begründung zur NZB.

Nötigung durch eine, nach eigener Sicht zum ~~XXXX~~versuch bereiten Person, ist emotional belastend und war hier völlig unerwartet, da kein Termin mit Rittweger vorgesehen war.

Zuletzt musste gegen Rittweger Strafanzeige wegen nachweislicher Verleumdung unmittelbar vor einer Verhandlung zu einer fingierten Berufung vom 18. Oktober 2021 erstattet werden.

Eine Vermutung des "Beschuldigten", daß Herr Rittweger auf Grundlage der Beschwerde vom Dezember 2020 den vermögenden Ehegatten der Richterin der Vorinstanz zur Bestechung eingeladen hatte, ist der StA bekannt. Zum Nachweis einer besonderen Nähe zwischen den beiden steht auch der StA ein forensisches Beweismittel zur Verfügung – die im Schriftsatz vom 14. Oktober 2021 erwähnten Ausdrucke für Rittweger aus der Kanzlei von Notar Wicke.

Daß die Eigentümer der Website mit dem "Beschuldigten" Daten zu ausgewählten Vorgänge wie diesen teilen musste sich sowohl für die StA als auch für Rittweger bereits aus diesem Schriftsatz erschliessen. Aus seiner Aktion von heute folgt kein neuer Tatbestand.

Es ist bedauerlich, daß er sich so in die Enge getrieben sieht statt die Sache aufrichtig und ehrlich zu einer Lösung zu bringen. Daß der "Beschuldigte" – es könnte angesichts der Schwere der Taten kaum großzügiger sein – im Allgemeininteresse sogar von Strafverfolgung unter geeigneten Umständen absehen würde ist der StA wie auch dem StMJ längst bekannt.

Folglich kann es bei Rittweger/Wicke nur noch um Habgier gehen.

